

Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

Drucksache: B/10/017

Sitzungspräsidium: Marlene Tillack (GHG), Friederike Schick

Protokollführung: Julia Schwarz und Marcel Schalling

Tagesordnungspunkt: 12 (TOP 12)

Antragssteller*in: Felix Granzow

Abstimmungsergebnis: 20 Ja / 1 Nein / 3 Enthaltungen

Das Studierendenparlament hat in seiner **3. Sitzung** in der Legislaturperiode 2020/2021 **am 17.11.2020** der **Beschlussvorlage auf Drucksache S/10/049** zugestimmt und damit den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Das Studierendenparlament beschließt die Änderung des § 21a der Geschäftsordnung.

Für die Richtigkeit des Beschlusses:

Marlene Tillack
Vorsitzende des StuPa

Friederike Schick
Stellv. Vorsitzende des StuPa

Protokollantin
Protokoll

Anlagen

Beschlussvorlage S/10/049 (Anlage 1)



Drucksache S/10/049



Studierendenparlament

Universität Bayreuth, Studierendenparlament
95440 Bayreuth

**An das
Studierendenparlament**
über den Vorstand
- zur 02. Plenarsitzung -

Drucksache S/10/049
Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 13.11.2020

Betreff:

Liebe StuPa-Mitglieder,

anbei leite ich euch den Entwurf für einen Geschäftsordnungs-Antrag zur Neufassung des §21a der StuPa-GO weiter. Der Entwurf ist das Resultat einer gemeinsamen Beratung von Marlene Tillack, Friederike Schick, Felix Mork, Dominik Möst, Jan Köster und mir. Er wurde im EWSR am 12. November besprochen und einstimmig zur Weiterleitung ans Plenum empfohlen.

Mit besten Grüßen

Felix Granzow
Vorsitz EWSR



Felix Granzow | Vorsitzender Erweiterter Sprecher*innenrat
Studierendenparlament, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth, Tel. 0921-55 5296
wilst.stupa@uni-bayreuth.de

Drucksache S/10/049

Studierendenparlament

10. Wahlperiode
2020

Drucksache **S/10/049**

13. November

Antragsentwurf

Neufassung des §21a der StuPa-Geschäftsordnung



Antragstext

1 Das Studierendenparlament möge diesem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung folgen und gemäß §34
2 der StuPa-Geschäftsordnung beschließen:

3

4 1. Den §21a der StuPa-GO wie folgt neuzufassen:

5 Bisher:

6 **§21a Video- und Telefonkonferenz**

7 (1) Im Not-, Seuchen- oder Katastrophenfall, insbesondere wenn die Beschlussfähigkeit des Studieren-
8 denparlaments anderweitig nicht oder nur mit großer Erschwernis hergestellt werden kann, ist eine
9 Durchführung der Sitzung des Plenums als Video- und Telefonkonferenz zulässig. Die Entscheidung
10 über die Durchführung, sowie über die Verwendung der technischen Hilfsmittel obliegt dem Vor-
11 stand. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden entsprechend Anwendung; §18 Absatz 2 Nr. 12 fin-
12 det keine Anwendung.

13 (2) In der Video- und Telefonkonferenz werden die Tagesordnungspunkte nur vorberaten. Hierbei sind
14 insbesondere Abstimmungen über Änderungsanträge sowie Probeabstimmungen über die Verhand-
15 lungsgegenstände zulässig. Im Anschluss an die Beratung teilt der Vorstand den Mitgliedern die aus
16 der Probeabstimmung hervorgegangenen Verhandlungsgegenstände mit und fordert die Mitglieder
17 zur endgültigen Stimmabgabe auf.

18 (3) Die Mitglieder teilen ihr Votum zu den einzelnen aus der Vorberatung in der Video- und Telefonkon-
19 ferenz hervorgegangenen Verhandlungsgegenständen dem Vorstand per E-Mail mit. Dabei ist die
20 Stimmabgabe innerhalb von 24 Stunden möglich. Die Abstimmung zu einem einzelnen Verhand-
21 lungsgegenstand ist beendet, wenn die erforderliche Mehrheit, mindestens die Mehrheit der Mit-
22 glieder mit Ja gestimmt hat oder die Abstimmungszeit abgelaufen ist oder alle Mitglieder ihre Stimme
23 abgegeben haben. §20 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

24 (4) Wahlen können unter entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 durchgeführt werden mit der
25 Maßgabe, dass die Grundordnung im konkreten Fall keine geheime Wahl vorschreibt und keine Pro-
26 beabstimmung stattfindet. Im Übrigen findet insoweit §21 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

27

28 Neu:

29 **§21a Video- und Telefonkonferenz**



Drucksache S/10/049

- 30 (1) Im Not-, Seuchen- oder Katastrophenfall, bei Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Trag-
 31 weite nach § 5 IfSG oder wenn aus Gründen der öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zusammen-
 32 kommen des Plenums in Präsenz erheblich erschwert wird, insbesondere wenn die Beschlussfähig-
 33 keit anderweitig nicht oder nur mit großer Erschwernis hergestellt werden kann, ist eine Durchfüh-
 34 rung der Sitzung des Plenums als Video- und Telefonkonferenz zulässig. Die Entscheidung über die
 35 Durchführung trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Hauptausschuss. Der Vorstand entscheidet
 36 über die für die Durchführung erforderlichen technischen Mittel, zu denen jedes stimmberechtigte
 37 Mitglied grundsätzlich freien Zugang haben sollte. Die technischen Zugangsdaten zur Video- und Te-
 38 lefonkonferenz sind mit der endgültigen Tagesordnung zu versenden.
- 39 (2) Vor einer Abstimmung im Rahmen der Video- und Telefonkonferenz hat sich die Sitzungsleitung zu
 40 versichern, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aussprache folgen konnten und
 41 Klarheit über den Gegenstand der Abstimmung besteht. Abstimmungen finden abweichend von § 17
 42 Abs. 4 Satz 1 durch mündliche Erklärung oder unter Verwendung technischer Hilfsmittel statt. Wäh-
 43 rend des Abstimmungsprozesses oder im Anschluss daran ist das jeweilige Abstimmungsverhalten
 44 der einzelnen Mitglieder öffentlich zu machen. Kann ein Mitglied aufgrund plötzlich auftretender
 45 technischer Schwierigkeiten, die während oder kurz vor einer Abstimmung auftreten, an dieser nicht
 46 teilnehmen, so hat die Sitzungsleitung die Abstimmung für fünf Minuten offen zu halten, um dem
 47 Mitglied die Stimmabgabe zu ermöglichen. In diesem Fall kann die Stimmabgabe dem Vorstand auch
 48 auf andere Weise fernmündlich erklärt werden und dann vom Vorstand in der Konferenz öffentlich
 49 bekannt gemacht werden. Zu diesem Zweck stellt der Vorstand seine jederzeitige fernmündliche Er-
 50 reichbarkeit während der Konferenz sicher.
- 51 (3) Geheime Wahlen und Abstimmungen werden mittels Befragung durch geeignete, die Geheimhaltung
 52 gewährleistende technische Hilfsmittel während oder im Anschluss der Konferenz oder per Brief im
 53 Anschluss an die Konferenz durchgeführt. Soweit geheime Abstimmungen im Anschluss an die Sit-
 54 zung mittels technischer Hilfsmittel stattfinden, beträgt die Abstimmungsfrist 24 Stunden. Teilneh-
 55 men dürfen nur Mitglieder, die auch bei Beratung in der Konferenz anwesend waren; Absatz 2 Satz
 56 7 findet keine Anwendung. Wahlen nach § 32 Grundordnung werden nur per Briefwahl durchgeführt.
- 57 (4) § 16 Absatz 6 ist mit Maßgabe anzuwenden, dass die Sitzungsleitung entscheidet, mit Hilfe welcher
 58 technischer Mittel Wortbeiträge zu signalisieren sind. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung kön-
 59 nen auch durch Zuruf signalisiert werden.
- 60 (5) Im Übrigen sind die §§ 12 bis 21 entsprechend anwendbar.

62 2. Den §37 Satz 2 der StuPa-GO sowie das Wort „Außerkräftreten“ im Titel zu streichen:

63 Bisher:

64 **§37 Inkrafttreten, Außerkräfttreten**



Drucksache S/10/049

65 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss am 13.08.2020 in Kraft. §21a tritt am 30. November 2020 außer
66 Kraft.

67

68 Neu

69 **§37 Inkrafttreten**

70 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss am 13.08.2020 in Kraft.

71 3. Diese Änderung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments sofort in Kraft

Begründung

Das StuPa hat sich dazu entschieden, angesichts der aktuellen Corona-Lage bis auf weiteres nur Online-Sitzungen durchzuführen. Diese werden durch §21a unserer Geschäftsordnung geregelt. Der bisherige Paragraph wurde zu Beginn des Sommersemesters eingeführt, war in vielerlei Hinsicht provisorisch und sollte dementsprechend zum 30. November auslaufen. Vor allem erlaubt er Abstimmungen nur durch ein langwieriges Umlaufverfahren.

Aus diesem Grund unterbreiten wir euch hiermit unseren Vorschlag für eine Neufassung des §21a. Unser Ziel war, einerseits schnellere Abstimmungen zu ermöglichen. So könnte das StuPa nach der Reform Entscheidungen zum Beispiel direkt über Zoom treffen. Andererseits ist die neue Regelung in vielerlei Hinsicht klarer: Die Voraussetzungen und die Entscheidung für Online-Sitzungen sind eindeutiger geregelt, Mitglieder haben jetzt auch bei technischen Problemen die Möglichkeit abzustimmen und es werden Hilfsmittel zugelassen, die „echt geheime“ Abstimmungen erlauben – auch während der Konferenz. Bisher waren solche Abstimmungen nur nach der Sitzung zulässig und der Vorstand konnte die Ergebnisse einsehen.

Wir glauben deshalb, dass der neue §21a eine deutliche Verbesserung darstellt und bitten um eure Zustimmung.

Sollte der Antrag nicht verabschiedet werden, würde die Regelung in §37 greifen und der §21a zum 30. November auslaufen. Da die nächste StuPa-Sitzung planmäßig erst am 1. Dezember stattfindet, gäbe es dann für eine Online-Sitzung keine Rechtsgrundlage mehr.

Bayreuth, den 13. November 2020

Mit besten Grüßen

Felix Granzow

Vorsitz EWSR

